

AMTSBLATT

für die Gemeinde Seddiner See

Ausgabe 13/2012
12. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

- Satzung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ Seite 2
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ vom 04. Mai 2011 Seite 4
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04.05.2011 Seite 5
- Entgeltregelungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ für die Wasserversorgung (Entgeltregelungen Wasserversorgung) Seite 5
- Bauabgangsstatistik 2012 des Landes Brandenburg Seite 8
- Abholtermine Gelbe Säcke Seite 8

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- Termine zur Einsichtnahme der Planunterlagen zum Bau der Straßen: „Am Milchberg“ sowie „Weinbergstraße“ in Seddin Seite 9
- Bekanntmachung Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2013/14 an der für den Wohnsitz Ihres Kindes zuständigen Grundschule Seite 9
- Verteilerstellen für Gelbe Säcke in der Gemeinde Seddiner See Seite 9
- Herzliche Glückwünsche im Januar Seite 9

Impressum – Amtsblatt

Herausgeber:

Gemeinde Seddiner See, Der Bürgermeister

Anschrift: Gemeinde Seddiner See, Der Bürgermeister, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See, Tel. 03 32 05/5 36 10

Das Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See ist das amtliche Verkündungsblatt für die Gemeinde Seddiner See mit den Ortsteilen Neuseddin, Seddin und Kähnsdorf.

Bezugsmöglichkeiten:

Die Zustellung erfolgt kostenlos in den Ortsteilen Kähnsdorf, Neuseddin und Seddin an Haushalte, die über einen von der öffentlichen Straße aus erreichbaren Briefkasten verfügen. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Zustellung besteht nicht. Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, können Exemplare in der Gemeindeverwaltung erhalten.

Der Einzelbezug ist auf Anfrage möglich (Kosten: 2,05 EUR je Amtsblatt mit Seekurier, inkl. Porto).

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich mit dem Seekurier. Auflage: 2400 Exemplare.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

– Schmutzwasserbeitragsatzung –

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ in der Sitzung am 13. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: „öffentliche Schmutzwasseranlage“) im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (im Folgenden: Zweckverband) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen. Für Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, bleibt der Anteil des Aufwandes für die erstmalige Herstellung oder Anschaffung unberücksichtigt, der ausschließlich auf die Schaffung eines Anschlusses oder einer Anschlussmöglichkeit für Grundstücke entfällt, die am 3. Oktober 1990 nicht tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Schmutzwasseratzung besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden, dass Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
 - f) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind (z. B. Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe und Dauerkleingärten), 75 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche;
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann;
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss weitere 0,60.
 - (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
 - (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im

Öffentliche Bekanntmachungen

Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,7, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,5. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,7 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1-4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1-2 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl noch die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse maßgebend.
- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (9) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 erreicht, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
- (10) Liegen Grundstücke mit ihren beitragspflichtigen Flächen nur teilweise im Bereich eines Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich, gelten für die Ermittlung der maßgeblichen Vollgeschosse die Absätze 5 bis 9 für die jeweilige Teilfläche entsprechend.
- (11) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (12) Soweit sich die beitragspflichtige Fläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Abs. 1 – 11.

§ 4

Beitragsatz

- (1) Für Grundstücke, die am 03. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen oder anschließbar waren, beträgt der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 1,35 €/m² der Veranlagungsfläche.

- (2) Für die übrigen Grundstücke beträgt der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage 2,38 €/m² der Veranlagungsfläche.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasseranlage (einschließlich Grundstücksanschluss) angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach dem Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil beitragspflichtig.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 7.

§ 9

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 bestimmten Beitragsatzes zu ermitteln.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind, nicht erteilt;
 - b. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Schmutzwasserbeitragsatzung vom 21.06.2011 außer Kraft.

Beelitz, den 13.11.2012

Axel Zinke
Verbandsvorsteher

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ vom 04. Mai 2011

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ hat auf ihrer Sitzung am 13. November 2012 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ vom 04. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Beelitz Öffentliche Bekanntmachungen für die Stadt Beelitz mit Informationsteil, Nr. 6 vom 22.06.2011, S. 2 und See-Kurier Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See, Nr. 6 vom 22.06.2011, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. g) wird wie folgt gefasst:

„g) Grundstücksanschluss ist die Leitung abzweigend vom Haupt-sammler in der Straße zu dem zu entwässernden Grundstück. Der Grundstücksanschluss gehört zur zentralen leitungs-gebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes. Er endet an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes. Abweichend hiervon endet der Grundstücksanschluss bei Grundstücken, deren Schmutzwasser mittels Druckentwässerungsverfahren vom Grundstück geleitet wird, mit dem Pumpenschacht einschließlich Haus-pumpwerk (§ 11), soweit dieser auf dem zu entwässernden Grundstück liegt. Pumpenschacht und Hauspumpwerk gehören zum Grundstücksanschluss.“

2. In § 9 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag können weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden. Die Zulassung setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung der weiteren Grundstücksanschlüsse trägt und auf Verlangen des Zweckverbandes angemessene Sicherheit leistet.“

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lage des Hauspumpwerkes bestimmt der Zweckverband. Das Hauspumpwerk ist Bestandteil der zentralen leitungs-gebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes. Die Stromversorgung für das Hauspumpwerk ist von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten sicherzustellen.“

4. In § 14 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind mit einer Ablaufleitung mit Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze herzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Zweckverbandes.“

5. in § 24 Abs. 1 wird in Ziffer 12 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Ziffer 13 angefügt:

„§ 8 Abs. 3 Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser oder unbelastetes Kühlwasser in den Schmutzwasserkanal oder Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal einleitet.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beelitz, den 13. November 2012

Axel Zinke
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04.05.2011

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 13.11.2012 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ vom 04.05.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04. Mai 2011 (veröffentlicht im See-Kurier Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See, Nr. 6 vom 22. Juni 2011, S. 12 und im Amtsblatt für die Stadt Beelitz, Nr. 6 vom 22. Juni 2011, S. 9) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 07.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See Nr. 12 vom 14.12.2011 und im Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 10 vom 16.11.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 3,46 €/m³.“

2. § 6 wird ab Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt 5,66 Euro/m³ Schmutzwasser.

(3) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt 52,94 Euro/m³ Fäkalschlamm.

(4) Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 15 m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren ein Gebührenzuschlag von 2,08 Euro je Meter Schlauchlänge erhoben.

(5) Für Abfahren im Rahmen des Not- bzw. Havariedienstes ist eine Gebühr von 39,27 Euro pro Abfuhr zu zahlen. Not- bzw. Havariedienst liegen auch vor, wenn der Gebührenpflichtige es versäumt hat, die Abholung der Fäkalien rechtzeitig zu veranlassen und zur Gefahrenabwehr eine kurzfristige Leerung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich wird.“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld für Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 bis 5 mit Ablauf des Tages, an dem die Entsorgungsleistung erbracht wurde. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.“

Artikel 2

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 04. Mai 2011 tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Beelitz, den 13. November 2012

Axel Zinke
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ hat am 13.11.2012 die Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser des WAZ „Nieplitz“ beschlossen.

Entgeltregelungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ für die Wasserversorgung (Entgeltregelungen Wasserversorgung)

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (im Folgenden WAZ „Nieplitz“) erhebt von seinen Kunden aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen des WAZ „Nieplitz“ zur AVB WasserV (Ergänzende Bedingungen) Entgelte für die Wasserversorgung nach Maßgabe der nachstehenden Tarife.

1. Allgemeiner Tarif

Der Allgemeine Tarif für den Bezug von Wasser besteht aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis.

1.1. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Tarifberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
Arbeitspreis Wasser	m ³	1,23	7%	0,09	1,32

1.2. Der Grundpreis für die Bereitstellung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses beträgt für Anschlüsse mit

1.2.1. einem Hauswasserzähler mit einer Kennzeichnung Nenndurchfluss Q _n m ³ /h bis 2,5	€/Monat(netto)	7 % MwSt (€)	€/Monat(brutto)
	4,00	0,28	4,28

Öffentliche Bekanntmachungen

bis 6	9,60	0,57	10,27
bis 10	16,00	1,12	17,12

1.2.2. einem Großwasserzähler mit einer Kennzeichnung			
Nenndurchfluss Qn m ³ /h	€/Monat(netto)	7 % MwSt (€)	€/Monat(brutto)
bis 15	24,00	1,68	25,68
bis 25	40,00	2,80	42,80
bis 40	64,00	4,48	68,48
bis 60	96,00	6,72	102,72
bis 80	128,00	8,96	136,96
bis 100	160,00	11,20	171,20
über 150	240,00	16,80	256,80

2. Tarife für Standrohre

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
2.1. Arbeitspreis bezogenes Wasser	m ³	1,23	7%	0,09	1,32
2.2. Tagesmiete	pro Tag und Standrohr	1,50	7%	0,11	1,61
2.3. Grundpreis	pro Ausleihe	25,00	7%	1,75	26,75

2.4. Sicherheitsleistung:

Bei Aushändigung eines Standrohrzählers ist eine Sicherheitsleistung von 250,00 Euro beim Zweckverband in bar zu hinterlegen, die bei der Abrechnung der Entgelte aufgerechnet wird.

3. Preis für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Zähleranlage)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Anschluss an das Verteilungsnetz, Zählereinbau und Verplombung, Registrierung) erfolgt durch den Zweckverband bzw. dessen Beauftragte.

Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Versuche die Kosten.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
3.1. Erstmalige Inbetriebsetzung	Inbetriebsetzung	50,00	7%	3,50	53,50
3.2. Vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch	je Versuch	20,00	7%	1,40	21,40
3.3. Inbetriebsetzung eines Bauwasseranschlusses	Inbetriebsetzung	50,00	7%	3,50	53,50
3.4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei zuvor registriertem Bauwasseranschluss (Umsetzung des Zählers)	Inbetriebsetzung	35,00	7%	2,45	37,45
3.5. Inbetriebsetzung einer zusätzlichen Kundenanlage auf Antrag	Inbetriebsetzung	50,00	7 %	3,50	53,50
3.6. Wiederinbetriebsetzung nach einer gemäß 4.1.4. vorübergehende Stilllegung	Inbetriebsetzung	50,00	7 %	3,50	53,50
3.7. Inbetriebsetzung nach Umbauten in der Kundenanlage	Inbetriebsetzung	50,00	7 %	3,50	53,50

4. Kostenerstattung für Hausanschlüsse / Arbeiten am Hausanschluss

4.1. Der Anschlussnehmer trägt gem. Nr. 6 Abs. 5 der Ergänzenden Bedingungen die Kosten für die erstmalige Herstellung oder von ihm veranlasste Veränderungen des Hausanschlusses, ausschließlich Wasserzähler.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
4.1.1. Erstmalige Herstellung des Hausanschlusses bis Grundstücksgrenze	Je Anschluss	850,00	7%	59,50	909,50
4.1.2. Erstmalige Herstellung des Hausanschlusses ab Grundstücksgrenze bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung	Je Anschluss	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
4.1.3. Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers	Maßnahme	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
4.1.4. Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (max. 12 Monate)	Vorübergehende Stilllegung	50,00	7%	3,50	53,50
4.1.5. Einstellung der Versorgung (Trennung von der Versorgungsleitung)	Einstellung der Versorgung	50,00	7%	3,50	53,50

Öffentliche Bekanntmachungen

4.1.6. Die Erstellung und Verfüllung des Rohrgrabens für die Leistung gem. Nr. 4.1.2. kann vom Grundstückseigentümer in Eigenleistung erbracht werden, soweit die fachgerechte Ausführung gewährleistet ist und vom beauftragten Fachbetrieb bestätigt wird.

4.1.7. Für die erneute Versorgung eines Grundstückes mit Trinkwasser ist nach Einstellung der Versorgung gem. Nr. 4.1.5. ein Antrag auf Neuanschluss zu stellen. Hierfür wird eine erneute Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand fällig.

4.1.8. Für die zusätzliche Versorgung eines Grundstückes auf Antrag (z. B. Zweitanschluss) wird eine Kostenerstattung für diesen Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand fällig.

4.2. Die Kostenerstattung für den Hausanschluss wird bei Fertigstellung der Anlage fällig. Auf die voraussichtlichen Baukosten kann unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 AVB WasserV eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % erhoben werden.

5. Baukostenzuschuss

5.1. Zur teilweisen Abdeckung der betriebsnotwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienender Verteilungsanlagen des Versorgungsbereiches zahlt der Anschlussnehmer an den WAZ „Nieplitz“ einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVB WasserV in Verbindung mit Nr. 5 der Ergänzenden Bedingungen. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird die Frontlänge der Grenze des anzuschließenden Grundstückes zur Straße (Straßenfrontlänge), in der sich die Verteilungsanlage befindet, zu Grunde gelegt. Die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung der Straßenfrontlänge ergeben sich nach Nr. 5.5 der Ergänzenden Bedingungen.

5.2. Der Anschlussnehmer zahlt gem. Nr. 5.4 der Ergänzenden Bedingungen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
Baukostenzuschuss gem. Nr. 5.1.	Laufender Meter	28,56	7%	2,00	30,56
Baukostenzuschuss gem. Nr. 5.2.	Laufender Meter	28,56	7%	2,00	30,56

6. Ersatz des Wasserzählers bei mechanischer Beschädigung oder Frostscha-den, Erneuerung beschädigter oder entfernter Plomben, Abnahme von Unterzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen, zusätzliche Abrechnungen

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
6.1. Arbeitsleistung Ersatz eines beschädigten Wasserzählers (gem. Nr. 1.2.1.)	Schadensfall	50,00	7%	3,50	53,50
6.2. Arbeitsleistung für den Ersatz jedes weiteren beschädigten Wasserzählers (gem. Nr. 1.2.1) im Zusammenhang mit Nr. 6.1.	Schadensfall	15,00	7%	1,05	16,05
6.3. Arbeitsleistung für den Ersatz eines beschädigten Großwasserzählers gem. Nr. 1.2.2.	Schadensfall	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
6.4. Arbeitsleistung für den Ersatz jedes weiteren beschädigten Großwasserzählers gem. Nr. 1.2.2. im Zusammenhang mit Nr. 6.3.	Schadensfall	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
6.5. Ersatzbeschaffung für Nr. 6.1., 6.2., 6.3., 6.4.	Zähler	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
6.6. Erneuerung beschädigter oder entfernter Plombe	Kundenbesuch und erste Plombe	35,00	7%	2,45	37,45
6.7. Erneuerung weiterer Plomben beim selben Kundenbesuch zu 6.6.	Je weitere Plombe	2,50	7%	0,17	2,67
6.8. Erstabnahme, Verplombung und Registrierung eines Unterzählers (z.B. Gartenwasserzähler)	Je Unterzähler	35,00	7%	2,45	37,45
6.9. Weitere Erstabnahmen, Verplombungen, Registrierungen von Unterzählern beim selben Kundenbesuch auf dem selben Grundstück	Je weiterer Unterzähler	25,00	7%	1,75	26,75
6.10. Abnahme eines neuen, aber bereits registrierten Unterzählers	Je Unterzähler	20,00	7%	1,40	21,40
6.11. Abnahme weiterer neuer, bereits registrierter Unterzähler im Zusammenhang mit Nr. 6.10.	Je weiterer Unterzähler	10,00	7%	0,70	10,70
6.12. Unterjährige, zusätzliche Abrechnungen auf Veranlassung des Kunden	Je Abrechnung	5,00	7%	0,35	5,35
6.13. Aus- und Einbau sowie Übergabe von Zählern zur Befundprüfung	Je Vorgang	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand

Öffentliche Bekanntmachungen

7. Ersatz von Verzugsschaden

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
7.1. Mahnkosten	Mahnung	2,50			2,50
7.2. Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVB WasserV mittels Absperrventil im öffentlichen Bereich oder durch Ausbau und Verplombung der Zähleranlage	Einstellung	50,00	7%	3,50	53,50
7.3. Wiederinbetriebnahme einer nach 7.2. gesperrten Anlage	Wiederinbetriebnahme	50,00	7%	3,50	53,50
7.4. Einstellung der Versorgung nach § 33 AVB WasserV durch Trennung der Hausanschlussleitung	Einstellung	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
7.5. Wiederinbetriebnahme einer nach 7.4. gesperrten Anlage	Wiederinbetriebnahme	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand

7.6. Bei Wiederinbetriebnahmen von gesperrten Anlagen außerhalb der Dienstzeiten erhöhen sich die Kosten um 25%.

8. Stundensatz

Soweit Mitarbeiter des WAZ „Nieplitz“ Arbeiten erbringen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, liegt ein Stundensatz von 35,00 € pro Stunde zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer (Monteurstunde) bzw. 60,00 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer (Ingenieurstunde) zugrunde.

9. Fahrkostenpauschale

Die Fahrkostenpauschale beträgt 0,30 € pro km zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer.

10. In-Kraft-Treten

Die Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Entgeltregelungen vom 04.05.2011.

Beelitz, den 13.11.2012

Axel Zinke
Verbandsvorsteher

Bauabgangsstatistik 2012 – Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbautem Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

ACHTUNG: Abholtermine Gelbe Säcke bleiben bestehen!

Die ab 2013 im gesamten Landkreis Potsdam Mittelmark für die Abfuhr der gelben Säcke und gelbe Tonnen verantwortliche MEBRA teilt Folgendes mit:

Entgegen der im APM Abfallkalender veröffentlichten Termine, bleiben die Termine der Abfuhr der gelben Säcke und Tonnen unverändert wie in 2012 bestehen.

Weitere Informationen bekommen Sie unter der kostenlosen Hotline 0800/1223255 oder im Internet unter www.mebra-mbh.de oder bei den Sackverteilstellen.

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Termine zur Einsichtnahme der Planunterlagen zum Bau der Straßen: Seddin – Straße „Am Milchberg“; Seddin – „Weinbergstraße“

Die Gemeindevertretung Seddiner See hat die Bepanung zum Bau der o.g. Straßen beschlossen.

Damit jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit hat, sich allumfassend zu informieren, werden die Planunterlagen zum Bau der o.g. Straße in der Zeit vom

14. Januar bis 16. Februar 2013

in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5, Zimmer 12, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Axel Zinke

Bürgermeister

Bekanntmachung – Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2013/14 an der für den Wohnsitz Ihres Kindes zuständigen Grundschule (geboren im Zeitraum vom 01.10.2006 bis 30.09.2007)

Sehr geehrte Eltern, alle Kinder, die bis zum 30. September 2013 das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum Schuljahr 2013/14 schulpflichtig. Die Schulanmeldung erfolgt in der für Ihren Wohnort zuständigen Grundschule. Das gilt auch für die Kinder, die nicht den Kindergarten „Waldsternchen“ im Ortsteil Neuseddin bzw. den Kindergarten „Seepferdchen“ im Ortsteil Seddin unserer Gemeinde besuchen.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2013 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Sofern der Wunsch einer Schulaufnahme besteht, sind diese Kinder ebenfalls anzumelden.

Die Schulanmeldungen für das Schuljahr 2013/14 finden in unserer Grundschule an folgenden Terminen statt:

Dienstag,	d. 19. Februar 2013,	14 – 18 Uhr
Mittwoch,	d. 20. Februar 2013,	14 – 18 Uhr
Donnerstag,	d. 21. Februar 2013,	14 – 18 Uhr

Bei der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Neben der Geburtsurkunde Ihres Kindes muss auch die Teilnahmebestätigung an der durchgeführten *Sprachstandsfeststellung* bei der Schulanmeldung vorgelegt werden.

Vom Schulbesuch 2012/13 zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden! Vor Beginn der Schulaufnahme besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung (durchgeführt durch das Gesundheitsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark) teilzunehmen (Pflichtuntersuchung!). Den Termin erhalten die Eltern bei der Schulanmeldung.

Werte Eltern – ein Hinweis in eigener Sache:

Bitte beachten Sie unsere örtlichen Termine der Schulanmeldung, da das Verfahren der Schulaufnahme nach einem vom Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zeitlich vorgegebenen straffen Zeitplan erfolgt! Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Wladimiroff, Schulleiterin

Seddiner See, 29.11.2012

Hinweis: Verteilerstellen für Gelbe Säcke in der Gemeinde Seddiner See

Im Abfallkalender des Landkreises Potsdam Mittelmark für das Jahr 2013 ist eine Verteilerstelle für Gelbe Säcke nicht aufgeführt worden. Die Gemeinde Seddiner See hat eine Verteilerstelle in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Kiefernweg 5 und eine weitere in der Allerlei Verkaufsstelle, Kunersdorfer Str. 30, OT Neuseddin.

Gemeindeverwaltung Seddiner See

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See
gratuliert im Januar herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

zum 90. Geburtstag Charlotte Muntau	im Ortsteil Seddin
zum 89. Geburtstag Lidia Hanck	im Ortsteil Seddin
zum 89. Geburtstag Lottelore Pfitzner	im Ortsteil Neuseddin
zum 89. Geburtstag Alma Wendt	im Ortsteil Neuseddin
zum 89. Geburtstag Hanswerner Cimbald	im Ortsteil Neuseddin
zum 87. Geburtstag Herta Liebe	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 85. Geburtstag Martha Spevak	im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Geburtstag Gerda Hasenpusch	im Ortsteil Neuseddin
zum 84. Geburtstag Hans Rinza	im Ortsteil Neuseddin
zum 83. Geburtstag Walter Rein	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 82. Geburtstag Lonny Fischer	im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Geburtstag Helga Discher	im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Geburtstag Viktor Bloch	im Ortsteil Seddin
zum 81. Geburtstag Dr. Siegfried Miersch	im Ortsteil Seddin
zum 80. Geburtstag Irmgard Anders	im Ortsteil Neuseddin

zum 80. Geburtstag Elfriede Schiller	im Ortsteil Neuseddin
zum 80. Geburtstag Franz Walenciak	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag Manfred Frobenius	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag Horst Gehrhardt	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag Günter Gräser	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Gudrun Mersetzky	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Birgit Geiß	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Heidi Behrend	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Manfred Schoder	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Wolfgang Winkler	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag Karlheinz Kretzschmar	im Ortsteil Seddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag veröffentlicht.

Ende des Amtsblattes

„Und er fliegt ja doch....“

Essayistische Reaktion auf die Erwiderung von Dr. Hans Gelderblom und Detlef Grimski

Unter normalen Umständen kennt man eher seine Filme: Er springt dynamisch durchs Bild, benutzt Hände und Füße für eine eloquente Drehung und setzt schließlich zum finalen Tritt an. Gemeint ist Bruce Lee, ein Martial-Arts-Künstler, der auch durchaus poetisch wirkte: So stellte er unter anderem fest: „Wenn du kritisiert wirst, dann hast du irgendetwas richtig gemacht. Denn man greift nur denjenigen an, der den Ball hat.“

Nimmt man dies als Prämisse, so verlangen die Artikel von Dr. Hans Gelderblom und Detlef Grimski, welche sich auf mein Plädoyer gegen ein umfassenderes Nachtflugverbot in der September-Ausgabe des SEE-Kuriers bezogen, eine weitere Reaktion, schließlich liegt der Ball – fokussierend auf die Metapher von Bruce Lee – wieder bei mir. Beide nehmen in diesen Artikeln eine bewusste positive Haltung zum Nachtflugverbot ein, kritisieren meine Darstellungen und fordern schließlich eine stärkere Beteiligung aller Bürger am Volksbegehren. Dabei formulieren sie durchaus interessante Themen, argumentieren – auch wenn sie formal ausschließliche Sachlichkeit betonen – sehr emotiv (man betrachte nur die Interpunktion, Syntax und Wortwahl) und präsentieren eine Palette von Gründen für ein strengeres Nachtflugverbot. Sie geben mit in ihren Darstellungen, bei denen man manchmal das Gefühl hatte, aus strukturellem, intentionalem, konnotativem und sprachlichem Blickwinkel zwei Mal einen ähnlichen Text zu lesen, guten Grund, darauf zu reagieren und im Sinne eines öffentlichen Austausches ihre Aussagen zu evaluieren.

Aber warum eigentlich? Zum Erscheinungstermin dieses Essays ist die hier geführte Diskussion insofern obsolet, als dass bereits bekannt sein wird, ob das Volksbegehren erfolgreich war. Auch wenn es aktuell nach einem Scheitern aussieht, kann man schon fragen, warum dieser Diskurs weitergeführt werden soll? Der Grund liegt in dem Umstand, dass die öffentliche Problemstellung des Nachtflugverbotes – unabhängig vom Ausgang des Volks-

begehrens – immer noch diskutiert wird und für unsere soziale Entwicklung durchaus eine diskutabile Ebene darstellt. Dabei ist es auch insgesamt ein Gewinn für die politische Diskussion und damit auch für den völlig verstaubten SEE-Kurier, dass ein solcher Diskurs öffentlich geführt wird, schließlich ermöglicht er Multiperspektivität – und daran fehlte es bisher an allen Ecken.

Somit sollen also nun die Aussagen von Dr. Gelderblom und Detlef Grimski seziert und hinsichtlich ihrer Wahrheit (wobei auch dies ein diskutabler Begriff ist) überprüft werden, um schließlich einschätzen zu können, ob ein erweitertes Nachtflugverbot dienlich wäre. Also dann – setzten wir das Skalpell an! Beginnen wir mit dem wirtschaftlichen Bereich, den ich ja selbst – so erfahre ich es bei Herrn Grimski – extrem betont habe: Beide Autoren kritisieren meine wirtschaftspolitischen Feststellungen und speziell Dr. Gelderblom verweist auf den Umstand, dass der BER keine Jobs schaffe.

Schließlich seien in aktuellen Prognosen nur 40 000 (!) neue Stellen berechnet worden, von denen dann nochmal 17 000 durch alte Stellen aus Tegel ersetzt werden würden. Damit sei der wirtschaftliche Nutzen gleich Null, oder „[...] das Job-Versprechen hält also nicht“ (Gelderblom 2012). Wahrheitsgehalt: 50:50. Ganz korrekt wird erkannt, dass ein Teil der zu besetzenden Arbeitsplätzen durch eine Verschiebung von bestehenden Stellen realisiert wird. Tegel und Schönefeld – die bisherigen Standorte – werden unter einem neuen Dach subsummiert. Das schafft aber auch eine Menge neu zu besetzender Arbeitsplätze, da die Ressourcen des neuen Flughafens in vielen Bereichen die alten Bedingungen – vor allem mit Blick auf die Ausbaustufen – übertreffen. Was aber nur unzureichend bedacht wird und auch in der Prognose der SPD kaum inkludiert wird, ist der zu erwartende Multiplikatoreffekt: Der Flughafen führt zur Ansiedlung neuer Firmen oder zum Ausbau von bestehenden Ressourcen, in der Folge steigen die Neueinstellungen, die Arbeitslosenzahlen sinken und im Sinne

der makroökonomischen Logik steigt das Einkommen der gesamten Bevölkerung in unserer Region. Dies wiederum wird – geht man von einer konstanten Konsumquote aus – investiert bzw. konsumiert und damit beginnt der Kreislauf wieder von vorne, so dass sich dann durch die steigende wirtschaftliche Attraktivität neue Firmen ansiedeln. Dieser Prozess ist bereits jetzt erkenntlich, da alleine 2011 insgesamt 5000 neue Arbeitsplätze im Flughafenraum geschaffen wurden und in der Quintessenz auch die Arbeitslosenzahl kontinuierlich sank – was ohne Frage auch durch die gute ökonomische Lage bedingt ist und war. Nun könne man argumentieren, die neuen Arbeitsplätze entstanden nur durch Firmen, die in der Luftfahrt agierten und Unternehmen aus anderen Bereichen würden damit vom Flughafen nicht profitieren. Hier gegen müssen aber die sogenannten „spill-over-Effekte“ eingewendet werden, da sich der Erfolg aus bestimmten Branchen auf andere auswirkt. Somit führt eine positive wirtschaftliche Situation auch zur Ansiedlung von Firmen aus luftfahrtsfernen Bereichen, da sie die logistischen Möglichkeiten und die gesteigerte Konsumfähigkeit nutzen wollen. Somit ist die erwartete Zahl von 40 000 neuen Arbeitsplätze nicht nur ungenau, sondern auch nicht korrekt. Eine positive bundesdeutsche Entwicklung angenommen, muss die Zahl sehr, sehr weit nach oben korrigiert werden.

Herr Grimski argumentiert nun in diesem Zusammenhang in seinem Artikel, dass es auch andere Wirtschaftsräume (Frankfurt, München u.a.) gebe, in denen Flughäfen mit strengeren Nachtflugverboten existieren würden und ohne dass – entgegen meiner dargestellten Überlegungen – eine negative Wirkung feststellbar sei. Wahrheitsgehalt: schwach. Die hier vorgelegte Analogie hinkt, da Äpfel mit Birnen verglichen werden: Für die komparatistische Wirtschaftsforschung (Vgl. hierzu Ausführungen von Schöpfke 2011) ist es essentiell, dass ein derartiger Vergleich immer unter gleichen Bedingungen abläuft – das ist aber

in diesem Beispiel nicht der Fall. Zunächst besitzen die Räume München und Frankfurt wirtschaftsstrukturell andere Bedingungen, als sie bei uns zu finden sind. Außerdem ist die industrielle Verteilung – dies gilt vor allem für Frankfurt – auf Grund der urbanen Grundcharakteristik weit verteilt und kann daher verschiedene infrastrukturelle Möglichkeiten nutzen. Unabhängig davon besitzt das strikte Nachtflugverbot (vor allem in Frankfurt) aber schon Folgen für die Wirtschaftlichkeit, denn viele Unternehmen haben diese Regelung kritisiert, sich ergo entweder für den Ausbau der weiteren Start- und Landebahn eingesetzt oder komplett den Standort gewechselt. Leipzig/Halle (LEJ) als neuer Standort für DHL ist der beste Beweis, was eine solche Regelung für Folgen haben kann – die Sachsen freut es natürlich, ihr Job-Motor rund um Leipzig floriert. Die nächste These der Autoren: Auf Grund der hohen Verschuldung der Flughafengesellschaft müssten wir Steuerzahler für die erhöhte staatliche Investitionssumme zahlen, insgesamt 1,2 Mrd. €. Wahrheitsgehalt: Ja, aber. Natürlich sind wir Bürger die Personen, die den Hauptteil der Kosten tragen müssen, was vor allem deshalb fatal ist, da diese zusätzliche Summe nur durch die Unfähigkeit der Politik verursacht wurde. Allerdings muss die Frage erlaubt sein, was dies nun mit dem Nachtflugverbot zu tun hat? Sehr wenig, es dient vielmehr als medial gewähltes, oftmals polemisierendes Argument gegen den Flughafen sui generis. Aber auch hier könnte man einwenden, dass wir nicht alle Kosten tragen müssen: Nimmt man das oben skizzierte Multiplikatormodell als Ansatz, würden auch die neuen und expandierenden Firmen an den Kosten beteiligt und damit eine „gerechtere“ Umverteilung vorgenommen. Auch hier dient die gesteigerte Wirtschaftlichkeit, die durch das eingeschränkte Nachtflugverbot ermöglicht wird, als beste Antwort auf die Problemstellungen.

Verlassen wir nun den – von mir so geliebten – Bereich der Wirtschaft und gehen zu einem neuen Feld über, nämlich der Verkehrs-

problematik. Vor allem Herr Grimski verweist auf den Umstand, dass wir infrastrukturell vom Flughafen nicht profitieren würden, im Gegenteil gerade der Verlust des RB 22 beweise, wie wir vom Flughafen abgekoppelt werden. Wahrheitsgehalt: Ja. Sicher ist es richtig, dass Herr Grimski die Entkopplung vom Flughafen aus der Sicht des Zugverkehrs kritisiert. Während Potsdam ab Dezember – unabhängig von der S-Bahn – im 20-Minuten-Takt an Berlin angebunden ist und mit dem RB 22 eine direkte Verbindung zum BER (noch: Schönefeld) erhält, wird der südliche Bereich der Landeshauptstadt vollständig abgeschnitten. Dies ist, wie es angedeutet wurde, völlig unverständlich. Allerdings wird auch diesem Bereich der Sichtwinkel bewusst verkürzt: Während die bahnbezogene Anbindung defizitär ist, erhalten wir in anderen infrastrukturellen Bereichen eine enorme Verbesserung: Die Autobahn zwischen Nuthetal und dem Potsdamer Dreieck wird vierspurig ausgebaut, die Bundesstraße von Güterfelde nach Schönefeld verlängert und die Stadtbahn wurde gerade erst erneuert – in vielen Bereichen wird in ganz Berlin (auf die anachronistische Verwendung von Ost- und West – verzichte ich bewusst) und Potsdam investiert. Somit kann nicht ausschließlich von einer verkehrstechnischen Problematik im Zuge des BERs gesprochen werden, vielmehr profitieren auch wir – selbst im Zug, so lange es uns nicht zum Flughafen zieht – von der peripheren Förderung.

Zum Schluss wende ich mich dem Hauptkritikpunkt zu, der von beiden Autoren bewusst prononciert wurde – die Gesundheit. Dabei wird argumentiert, dass die Folgen des Fluglärms für alle Beteiligten enorm wären, da der Schlafrythmus gestört werde. Langfristige Schäden für das Herz-Kreislauf-System seien die Folge, unsere Gesundheit sei daher fundamental gefährdet. Auch die Fortschritte der Luftfahrtindustrie wären zu gering, um de facto eine langfristige Verbesserung zu erzielen. Unisono könnte man sagen: Der Lärm

macht krank! Wahrheitsgehalt: Ja, ABER. Es ist unbestreitbar (und wurde von mir auch nie zur Disposition gestellt), dass der Fluglärm zu gesundheitlichen Problemen führt. Die Belastungen, die durch den Lärm erzeugt werden, fungieren als Stressoren, nehmen negativen Einfluss auf den Hormonkreislauf und erhöhen die Gefahr von Erkrankungen. Allerdings wäre es auch fatal, diesen Umstand alleine auf den Fluglärm zu verabsolutieren. Lärm ist omnipräsent: Autos machen krank (und ignorieren das Tempolimit), die Autobahn, die ja bald ausgebaut wird, drängt gerade nachts über die Wälder nach Neusee und der Bahnhof kann als stärkster Lärmfaktor angesehen werden. Die von Herrn Gelderblom beschriebene Lautstärkengrenze wird in Bahnhofsnähe vor allem nachts weit übertreten, nicht nur das Ankoppeln der Züge übertönt jedes Flugzeug, vor allem das ständige Hupen kann Nerv tötend sein. Aber fordern wir einen Verbot des Bahnhofs? Nein, warum? Mechanische Fortbewegung wird immer Lärm verursachen, ob wir es wollen oder nicht, die Frage ist, wie wir damit umgehen und wie wir darauf reagieren. Und überhaupt: eine gesundheitliche Gefährdung ist omnipräsent. Wussten Sie eigentlich, dass unsere Plastikflaschen einen Weichmacher namens Bisphenol A enthalten, der zwar den Stoff elastischer macht, aber auch Krebs erregen kann? Wussten Sie, dass das neue Kühlmittel in Klimaanlagen von Autos, sollte er auslaufen, schwer gesundheitsschädigend ist? Ach, und wussten Sie, dass wir ein ständiges Nervengift in Form des Quecksilbers in Energiesparlampen haben, das ständig austreten kann, wenn eine solche Lampe kaputt geht? Wir kennen diese Gefahren und gehen sie dennoch ein, warum? Wir könnten doch auch aus PET-Flaschen trinken, ach nein, auch da ist ja was drin, dass ... Wir setzen alle diese Sachen ein, weil wir deren Einsatz im Sinne der Verhältnismäßigkeit abgewogen haben: Jede Entscheidung ist nicht nur von einem Element abhängig, sondern sucht den besten Weg aus einer Reihe von

Entscheidungsmerkmalen.

Wenn man dies auf unseren Fall anwendet, dann sollte eine Entscheidungsfindung sich nicht nur auf die Gesundheit konzentrieren, sondern auch die bereits beschriebenen Bereiche der Ökonomie oder des Verkehrs inkludieren. Das soll nicht bedeuten, dass der Bereich der Gesundheit abgeschwächt wird, schließlich ist unsere Gesundheit ein absolutes Gut, das auch durch das Grundgesetz geschützt wird. Dementsprechend ist es auch im Bereich des hier skizzierten Nachtflugverbotes essentiell, dass die tatsächliche Gesundheitseinschränkung – jenseits der Schätzungen – immer wieder kontrolliert wird. Allerdings muss ganz deutlich konstatiert werden, dass diese Gefahr durch die bestehende Nachtflugregelung bereits umfassend bedacht wurde: Durch die vorhandene Regelung wird die gesundheitliche Belastung bereits reduziert und zugleich damit auch in der Zukunft eine Überwachung der gesundheitlichen Folgen möglich gemacht. Wenn man also so will, schützt die bisherige Regelung bereits die Gesundheit und beachtet zugleich ökonomische, infrastrukturelle und politische Faktoren.

Resümiert man damit die Ergebnisse und die damit interdependente Evaluation der Thesen von Dr. Gelderblom und Herrn Grimski, dann muss festgestellt werden, dass die existierende Nachtflugregelung im Sinne der Verhältnismäßigkeit am adäquatesten erscheint: Sie schützt die Gesundheit und bietet zugleich das Potential für eine ökonomische und infrastrukturelle Entwicklung. Eine Verschärfung wiederum verzerrt das Verhältnis enorm, die wirtschaftlichen Folgen verkehren sich ins Negative, eine Verschlechterung des Wirtschaftsraumes setzt ein und auch die Lebensqualität verringert sich. Ob damit aber die Gesundheit mehr geschützt wird, ist nicht zuletzt wegen der Vielfältigkeit der Lärmquellen fraglich. Überhaupt erscheint es als Sackgasse – im Bewusstsein, dass bereits Lärmschutzmaßnahmen durch das bestehende Nachtflugverbot und durch die leiser wer-

denden Flugzeuge gefunden wurden – alleine aus der gesundheitlichen Perspektive zu argumentieren, da dieser Faktor – so habe ich nachgewiesen – nicht absolut betroffen ist und im Wechselverhältnis zu anderen Faktoren betrachtet werden muss.

Somit kann mein Plädoyer, das ich schon im September dargestellt habe, auch jetzt noch gelten. Damit kann ich also das Skalpell aus der Hand legen und mit der Desinfektion beginnen. Zuvor noch ein Hinweis in eigener Sache: Herr Grimski bezeichnet mich – bewusst zugespitzt – als Lobbyist von BER. Wenn das hier also jemand von der Flughafengesellschaft lesen sollte (und wider Erwarten noch Geld übrig hat), so kann ich ihm gerne meine Kontonummer mitteilen. Allerdings wäre das fatal, schließlich argumentiere ich nicht vollständig für den Flughafen, sondern versuche die Problematik der Nachtflugregelung aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten – ganz im Sinne des erweiterten Blickwinkels von Kant. Aus diesen Argumenten ziehe ich dann die Essenz und das bedeutet in diesem Fall eine Bejahung des Flughafens. Daraus einen generellen Fall zu machen, verzerrt die Wirklichkeit – unabhängig davon steht mein Angebot für die Flughafengesellschaft. Somit kann ich jetzt das Skalpell endgültig absetzen und muss feststellen, dass vieles, was Dr. Gelderblom und Herr Grimski geschrieben haben, stimmt. Ich muss aber auch konstatieren, dass vieles, was beide formuliert haben, nicht stimmt. Aber deshalb ist ja eine Auseinandersetzung so schön, sie bietet verschiedene Zugänge.

In dem Sinne ist dies hier ein Diskussionsangebot, gewissermaßen schieße ich den Ball wieder zu ihnen.

Aber so viel sei noch gefragt: Wo geht ihr nächster Urlaub hin? Mallorca? New York? Asien?

Der BER wird hier der Startpunkt sein – aller Diskussion zum Trotz, oder etwa nicht?

Doch, er wird eben doch fliegen – und das ist gut so.

Pierre Bracke

Gemeindeverwaltung Seddiner See

Anschrift: Gemeindeverwaltung Seddiner See
Neuseddin, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See

Telefon: 033205/5360

Telefax: 033205/53627

E-Mail: info@seddiner-see.de

Internet: www.seddiner-see.de

Sprechzeiten in der Verwaltung

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag geschlossen

Telefonnummern der Verwaltung

Bereich	App.	Zimmer	E-Mail
Bürgermeister	5360	01	Zinke@seddiner-see.de
Sekretariat			
Sekretärin	53617	01	Birgit-Gimbatschki@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Hauptamt	53649	01	Roswitha-Marschner@seddiner-see.de
Hauptamt			
Hauptamtsleiterin	53624	03	Christiana-Altus@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Bildung/Erziehung	53625	14	Marina-Bengsch@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Personal/Versicherung	53618	07	Kristina-Gueth@seddiner-see.de
Kämmerei			
Kämmerin	53615	05	Marina-Zinke@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Steuern	53616	06	Petra-Fuhrmann@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Steuern	53623	06	Liane-Naujoks@seddiner-see.de
Kassenverwalter	53614	04	Monika-Burkhardt@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Kämmerei	53613	08	Ulrike-Urban@seddiner-see.de
Bau- und Ordnungsamt			
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	53621	09	Bernd-Fuhrmann@seddiner-see.de
Sachgebietsleiter Bau	53622	12	Detlef-Kloos@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Bau	53611	13	Ulrike-Urban@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Liegenschaften/Friedhofsangelegenheiten	53628	08	Birgit-Hirsch@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Gewerbeangelegenheiten/Brandschutz	53620	10	Ilona-Danneberg@seddiner-see.de
Sachbearbeiterin Allgem. Ordnungsrecht, Ruhender Verkehr, Wohnungsvergabe	53619	09	Iris-Preuss@seddiner-see.de

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes Beelitz

Anschrift: Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Straße 202, Tel.: 033204/391-84 oder -85

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag geschlossen